

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Silony Medical International AG  
(Stand März 2014)**

**Teil 1: Allgemeine Bedingungen**

**§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („**Kunden**“), wenn der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Geschäftsbeziehungen, bei denen der Kunde
  - a. den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten („**Produkte**“), insbesondere im Bereich der medizinischen Implantate und Instrumente, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Produkte selbst herstellen oder bei unseren Lieferanten einkaufen; und/oder
  - b. im Zusammenhang mit den angebotenen Produkten stehende Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung der benötigten Instrumente für den Verbrauch und den Einsatz der Implantate sowie Schulungen und Beratungen betreffend den Einsatz der Implantate und Instrumente, („**Dienstleistungen**“); und/oder
  - c. sonstige, andere als in a. und b. und/oder Mischformen aus den in a. und b. genannten Leistungen, über die keine gesonderte vertragliche Vereinbarung entsprechend Abs. 6 getroffen wird,

in Auftrag gibt. Mit „**Leistungen**“ bezeichnen diese AGB jede Form unserer Tätigkeit, soweit nicht der Begriff ausdrücklich anders beschrieben wird.

- (3) Unsere AGB bestehen aus drei Teilen. Teil 1 regelt die allgemeinen Bedingungen, während Teil 2 besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Produkten und Teil 3 besondere Bedingungen für Dienstleistungen regelt.
- (4) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über Dienstleistungen und Produkte mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Geschäftsbedingungen werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (5) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen - insbesondere der geschlossene Konsignationslagervertrag - mit dem Kunden haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Der Verkauf der Produkte erfolgt auf der Grundlage von Einzelverträgen für jede Bestellung des Kunden („**Einzelvertrag**“).
- (3) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Produkte erwerben bzw. die angeforderten Dienstleistungen oder sonstige Leistungen in Auftrag geben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung bzw. Anforderung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen.

Die Annahme kann schriftlich, in Textform, in elektronischer Form oder, bei Einzelverträgen, durch die Auslieferung der Produkte an den Kunden erklärt werden.

- (4) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische oder medizinische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferung bzw. Leistung ist unsere Auftragsbestätigung, sofern erfolgt, einschließlich dieser AGB maßgebend. Mündliche Zusagen oder Abreden vor Auftragsbestätigung sind unverbindlich und werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich sind. § 1 Abs. 6 der AGB bleibt unberührt.
- (6) Wir behalten uns sämtliche Rechte (insbesondere Eigentums- und Urheberrechte) an den dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und Arbeitspläne („**Unterlagen**“) vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unsere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben.

### **§ 3 Leistungsfristen und -termine, Verzug**

- (1) Die Leistungsfristen und -termine werden individuell - insbesondere im Einzelvertrag - vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung bzw. des Auftrags angegeben. Die im Einzelvertrag vereinbarten Liefertermine und -bedingungen gelten für sämtliche dort aufgeführten Produkte. Sofern dies nicht der Fall ist, bemisst sich die Frist in Abhängigkeit von der jeweiligen von uns zu erbringenden Leistung an der entsprechenden branchenüblichen Durchschnittszeit und beträgt, soweit die branchenübliche Durchschnittszeit nicht kürzer bemessen ist, mindestens acht (8) Wochen ab Vertragsschluss, ansonsten die branchenübliche Durchschnittszeit. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Leistungsfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragter Dritter.
- (2) Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag - insbesondere im Einzelvertrag - als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde uns alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie Genehmigungen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Bei späteren Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarungen, auch zum jeweiligen Einzelvertrag verlängern bzw. verschieben sich die Leistungsfristen bzw. Leistungstermine entsprechend. Solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit uns gegenüber im Verzug ist, ruht unsere Leistungspflicht. Bei schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde bestellte Produkte spätestens drei Monate nach der Bestellung abzurufen. Bei nicht rechzeitigem Abruf können wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- (4) Sofern wir verbindliche Leistungsfristen und -termine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Leistung. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Umstände und Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe; diese entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung und der Kunde wird in angemessener Weise vom Eintritt der Störung unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei (3) Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag - auch vom Einzelvertrag - zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es trifft uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Eintritt unseres Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

#### **§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern im Einzelfall, insbesondere im Einzelvertrag ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. des Abschlusses des Einzelvertrages aktuellen Preise gemäß unserer Preisliste für sämtliche dort aufgeführte Leistungen.
- (2) Wurde eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart und enthält unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste keine Preisangaben zur vereinbarten Leistung, so gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für bestimmte Werkzeuge oder Materialien und Kosten für Leistungen Dritter, sowie alle weiteren mittelbaren Aufwendungen sind separat und im Voraus zu erstatten, sofern schriftlich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Sämtliche Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Tatsächlich anfallende Verpackungs-, Versand- und Transportkosten der Lieferung werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- (4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
- (5) Befindet sich der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (6) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (7) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag, insbesondere auf dem gleichen Einzelvertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (8) Solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber uns im Verzug ist, ruht unsere Leistungspflicht im Hinblick auf sämtliche Verträge und Einzelverträge.
- (9) Wird für uns nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Kaufpreis bzw. Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so können wir von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns unbenommen.

#### **§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden; Verhalten bei Zwischenfällen**

- (1) Der Kunde unterstützt uns bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen; diese Unterstützung umfasst auch die Bereitstellung aller dem Kunden zur Verfügung stehenden Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig oder nützlich sein können. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass uns rechtzeitig und ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf alle für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien zur Verfügung stehen und wir über alle Ereignisse und Umstände benachrichtigt werden, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen von Bedeutung sein können. Der Kunde hat uns insbesondere über mögliche Risiken, die mit den zu untersuchenden oder herzustellenden Materialien oder Produkte verbunden sein können, zu informieren und bestehende öffentliche, betriebliche oder regulatorische Sicherheitsvorschriften und damit verbundene vertrauliche betriebliche Belange zu erläutern, die bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen beachtet werden sollten.
- (2) Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass Leistungen oder Produkte möglicherweise gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen oder Dritte möglicherweise unsere gewerblichen Schutzrechte verletzen. Ein entsprechender Freistellungsanspruch nach § 7 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Falls der Kunde von Zwischenfällen erfährt, die unsere Produkte und Leistungen betreffen, muss er uns diesen Zwischenfall unverzüglich mitteilen. Der Kunde stimmt jede weitere Maßnahme und Reaktion auf den Zwischenfall mit uns ab.

- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte (insbesondere Behörden) und/oder die Öffentlichkeit von Zwischenfällen im Zusammenhang mit unseren Produkten und Leistungen ohne vorherige Absprache mit uns zu informieren, es sei denn, der Kunde ist auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur sofortigen Weitergabe der Informationen verpflichtet. In diesem Fall wird uns der Kunde unverzüglich darüber informieren.

## **§ 6 Haftungsbeschränkung, Schadensersatz**

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere auch der Teile 2 und 3, nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Wir haften nicht für die Folgen unsachgemäßer Änderung oder Behandlung der Produkte, bei medizinisch technischen Geräten insbesondere nicht für durch unsachgemäße Verwendung verursachte Schäden oder die Folgen mangelhafter Wartung seitens des Kunden oder Dritter sowie für Mängel, die auf normalem Verschleiß beruhen oder durch den Transport verursacht wurden.
- (4) Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit wir oder ein Erfüllungsgehilfe einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts oder der Dienstleistung übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), dem Medizinproduktegesetz (MPG) oder dem Arzneimittelgesetz (AMG).
- (5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den jeweils niedrigeren Wert aus Auftragswert (bei Rahmenverträgen mit Einzelverträgen ist der Wert des jeweiligen Einzelvertrages maßgeblich) oder der Deckungssumme unserer jeweiligen Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Deckungssumme je Schadensereignis beträgt EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) und insgesamt EUR 10.000.000,00 je Versicherungsjahr.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

## **§ 7 Freistellung**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, uns und unsere verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, und Beauftragten von allen aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellten Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien freizustellen und schadlos zu halten und uns gegen solche Ansprüche zu verteidigen, es sei denn, wir, unsere verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Zur Durchführung einer Drittrechtsrecherche/-prüfung sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, eine solche ist ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.
- (2) Wir benachrichtigen den Kunden rechtzeitig schriftlich über entsprechende Ansprüche Dritter und der Kunde ist berechtigt, sich auf eigene Kosten gegen einen solchen Anspruch zu verteidigen, die Kontrolle über die Verfahren zu übernehmen und Ansprüche durch Vergleich beizulegen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die (a) aus einer Beschädigung der Produkte während des Gebrauchs, der Lagerung und der Benutzung der Produkte durch den Kunden und/oder (b) aus einer Verwendung durch nicht entsprechend gemäß § 8 des Teils 2 geschultes Personal und/oder (c) einer nicht sachgemäßen Verwendung der Produkte resultieren, sofern der Schaden nicht durch einen Mangel des Produktes verursacht wurde, für den wir allein oder weit überwiegend verantwortlich sind.
- (4) Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer mehrfachen Verwendung der Produkte, einer Resterilisierung der Produkte und/oder einer sonstigen Wiederaufbereitung der Produkte im Sinne des § 5 Abs. 12 des dritten Teils resultieren.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Drittschäden abzuschließen, die aus einer unsachgemäßen Lagerung und/oder unsachgemäßen Verwendung der Produkte resultieren. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 8 Geistiges Eigentum, Verwendungsbeschränkung**

- (1) Sofern von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist und bleibt jede Partei alleiniger Eigentümer der Patentrechte, des Know-hows und der anderen gewerblichen Schutzrechte, die von dieser Partei kontrolliert werden und die bereits bestanden oder außerhalb des jeweiligen Vertrages entstanden sind („**Hintergrundtechnologie**“). Soweit unsere Hintergrundtechnologie mit der Vordergrundtechnologie nach Abs. 2 untrennbar verschmolzen und für die Verwertung der Ergebnisse durch den Kunden zwingend erforderlich ist, hat der Kunde das Recht, den Abschluss eines Lizenzvertrages zur nicht ausschließlichen Nutzung dieser Hintergrundtechnologie zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen zu verlangen.
- (2) Soweit wir zur Durchführung der Leistungen Hintergrundtechnologie des Kunden benötigen, gewährt uns der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dieser Hintergrundtechnologie während der Laufzeit und ausschließlich zu Zwecken des Vertrages.
- (3) Sofern von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, bleiben sämtliche Ergebnisse, Zwischen- und Endergebnisse sowie alle Prozesse, die im Rahmen der Vertragsdurchführung und während der Laufzeit des Vertrages von uns geschaffen werden und alle Rechte hieran (einschließlich möglicher Urheberrechte), („**Vordergrundtechnologie**“), - soweit gesetzlich zulässig - unser Eigentum und gelten als unsere vertraulichen Informationen. Werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, die von unseren bisherigen Patenten nicht umfasst sind, von einer Vertragspartei entwickelt, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde verpflichtet sich jedoch, auf unser Verlangen uns die Erfindung bzw. seinen Anteil an der Erfindung gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu übertragen. Werden wir und der Kunde Miturheber eines Werks im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, so verzichtet der Kunde auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 8 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz).
- (4) Unsere Leistungen können Produkte enthalten, deren Verwendung durch den Kunden patent- oder lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Einzelheiten zu solchen Beschränkungen sind unseren jeweiligen Produktbeschreibungen, der jeweiligen Packungsbeilage oder gegebenenfalls unserem Internetauftritt zu entnehmen. Diese können darüber hinaus vom Kunden vor und nach Vertragsabschluss bei uns angefordert werden.

## **§ 9 Vertraulichkeit**

- (1) Jede Partei wird angemessene und erforderliche Anstrengungen unternehmen, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen wie ihre eigenen vertraulichen Informationen, aber keinesfalls mit weniger als mit der für den Schutz ähnlicher vertraulicher Informationen üblichen Sorgfalt. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Auftragnehmer die Vertraulichkeitsbestimmungen dieser Ziffer befolgen.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen nach Abs. 1 entfällt, soweit
  - a. diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist; oder
  - b. die Informationen vor unserer Bekanntgabe oder der Bekanntgabe des Lieferanten bereits dem anderen bekannt waren und dies dem anderen unverzüglich mitgeteilt wird; oder
  - c. die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder werden; oder
  - d. die Informationen uns oder dem Lieferanten bekannt werden, ohne direkt oder indirekt von dem anderen zu stammen; oder
  - e. auf Grund einschlägiger Vorschriften Behörden zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Verpflichtung der Parteien, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu schützen, endet zehn (10) Jahre nach dem Datum des Abschlusses des jeweiligen Vertrages.
- (4) Die die vertraulichen Informationen einer Partei jeweils empfangende Partei hat auf schriftliche Anforderung der anderen Partei sämtliche Dokumente und Unterlagen, welche vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne enthalten und sämtliche Kopien hiervon auf Verlangen an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten.

Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.

- (5) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht, soweit die Parteien schriftlich Anderweitiges vereinbart haben.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehung zum Kunden, einschließlich dieser AGB, ist, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliche-rechtliches Sondervermögen ist, nach unserer Wahl, Bremen (Amtsgericht Bremen, Landgericht Bremen) oder München (Amtsgericht München, Landgericht München I).

Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder dem Erfüllungsort zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (4) Diese AGB sind im Internet unter [www.silony-medical.com/AGB](http://www.silony-medical.com/AGB) in deutscher und in englischer Fassung abrufbar. Soweit sich eine Abweichung ergibt, ist der deutsche Text maßgeblich.

## **Teil 2: Besondere Bedingungen für Verkauf und Lieferungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese besonderen Bedingungen für Verkauf und Lieferungen („**Verkaufsbedingungen**“) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, soweit wir uns zur Lieferung von Produkten an den Kunden verpflichten (§§ 433 ff. BGB). Die Verkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben (§ 651 BGB).
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Verkaufsbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Verkaufsbedingungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

### **§ 2 Teilleistungen**

Wir sind zur Erbringung einer Teilleistung nur befugt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
- die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

### **§ 3 Weiterentwicklung, Änderungsvorbehalt**

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass wir unsere Produkte ständig und dem technischen Fortschritt entsprechend weiterentwickeln.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, auf Grund der Weiterentwicklung resultierende Änderungen der Lieferungen unserer Produkte vorzunehmen, sofern diese das Äquivalenzverhältnis der gegenseitigen Leistungen nicht zum Nachteil des Kunden verändern.
- (3) Ein Anspruch des Kunden auf Anpassung unserer Produkte an den technischen Fortschritt besteht nicht.



#### **§ 4 Gefahrübergang, Annahmeverzug**

- (1) Unseren gelieferten Produkten liegt ein Bericht bei. Sofern von den Parteien nicht anderes vereinbart, erfolgen alle Lieferungen der Produkte frei Frachtführer (FCA Incoterms 2010) von der von uns bestimmten Produktionsstätte. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht mit Auslieferung der Produkte an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über, bei Annahmeverzug des Kunden spätestens mit Eintritt des Verzugs.
- (2) Für den Annahmeverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er uns gegenüber seine sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz verlangen.
- (4) Verzögert sich unsere Lieferung, ist der Kunde zum Rücktritt nur berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, anfallendes Verpackungsmaterial ordnungsgemäß auf eigene Kosten in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) zu entsorgen.

#### **§ 5 Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht**

- (1) Wir gewährleisten, dass die Beschaffenheit unserer Produkte den beiliegenden Produktinformationen sowie unseren Spezifikationen entspricht. Diesen Spezifikationen liegen analytische Methoden und Verfahren unsererseits zugrunde. Soweit vertraglich nichts anders vereinbart, schulden wir lediglich Produkte, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann.
- (2) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter innerhalb Deutschlands und den übrigen Ländern der Europäischen Union sind.
- (3) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte die notwendigen Produktzulassungen in Deutschland und den übrigen Ländern der Europäischen Union besitzen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die den Produkten beiliegenden Gebrauchsanweisungen nicht in allen in den Ländern der Europäischen Union gebräuchlichen Sprachen beigefügt sind. Werden unsere Produkte außerhalb der Europäischen Union importiert, übernehmen wir keine Gewährleistung für die Konformität unserer Produkte mit den im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass unsere Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen, soweit das Produkt nach den Spezifikationen und/oder den Informationen, Unterlagen, Daten sowie dem Material des Kunden hergestellt, verkauft und/oder geliefert wird, soweit wir darlegen, dass uns kein Verschulden im Hinblick auf die Schutzrechtsverletzung trifft. § 7 des ersten Teils der AGB (Freistellung) gilt.
- (5) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer (1) Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung in Schriftform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (6) Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu. Wir können uns hierzu eines fachlich qualifizierten Dritten bedienen. Sofern sich herausstellt, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel tatsächlich nicht besteht oder durch eine unsachgemäße Verwendung und/oder Lagerung durch den Kunden verursacht wurde, sind wir berechtigt, jegliche Aufwendungen, die durch die Verfolgung der Mängelrüge entstanden sind, dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.
- (7) Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (8) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde das mangelhafte Produkt nach den gesetzlichen Vorschriften herauszugeben. Die Nacherfüllung

beinhaltet weder den Ausbau bzw. die Entfernung des mangelhaften Produkts noch den erneuten Einbau bzw. die erneute Einsetzung.

- (9) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder haben wir sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung von § 6 des ersten Teils der AGB (Haftungsbeschränkung, Schadensersatz).
- (10) Dem Kunden stehen aufgrund eines mangelhaften Produktes keine Rechte zu, wenn dieser Mangel vom Kunden oder von einem Dritten verursacht wurde und wir den betreffenden Mangel nicht zu vertreten haben. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Kunde oder ein Dritter Änderungen an dem Produkt vorgenommen hat, das Produkt entgegen nachstehendem § 8 des Teils 2 nicht von ausreichend geschulten und erfahrenen Ärzten oder nicht entsprechend der Gebrauchsanweisung verwendet wurde oder der Mangel auf eine unsachgemäße Lagerung beim Kunden zurückzuführen ist.
- (11) Das Produkt ist ausschließlich für den einmaligen Gebrauch bestimmt. Ansprüche des Kunden wegen der fehlenden Wiederverwertbarkeit des Produkts sind ausgeschlossen.
- (12) Ansprüche des Kunden, die sich aus einer mehrfachen Verwendung der Produkte, einer Resterilisierung der Produkte und/oder einer sonstigen Aufbereitung der Produkte resultieren, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den verkauften Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher - auch zukünftig entstehender - Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für bestimmte vom Kunden bezeichnete Produkte geleistet worden sind.
- (2) Die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („**Vorbehaltsprodukte**“) dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsprodukte, insbesondere eine Pfändung, oder jede andere Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte sowie eine etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Vorbehaltsprodukte unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, uns bei einer solchen Maßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen und die uns zur Last fallenden angemessenen Interventionskosten zu tragen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden und weiter zu veräußern, wenn er nicht einem Dritten bereits Ansprüche aus einer solchen Weiterveräußerung im Voraus abgetreten hat. Er ist verpflichtet, seinem Abnehmer gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten. Ferner tritt der Kunde zur Sicherung der gesicherten Forderungen alle Ansprüche, die ihm gegen seinen Abnehmer im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte zustehen, an uns im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- (5) Nach der Abtretung ist der Kunde ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat der Kunde den Drittschuldner bekannt zu geben und ihm die Abtretung anzuzeigen. Unabhängig davon haben wir das Recht, die Abtretung dem Drittschuldner selbst anzuzeigen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte nicht an Dritte abzutreten, sich auf Einwendungen aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot uns gegenüber nicht zu berufen und mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- (6) Wir verpflichten uns, die bestehende Sicherung nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.
- (7) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.



## § 7 Weiterverkauf und Abgabe

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, bei Weiterverkauf oder Abgabe unserer Produkte die jeweils einschlägigen Gesetze, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ggf. medizintechnikrechtliche bzw. arzneimittelrechtliche und pharmazeutische Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Kunde unsere Produkte weiterverarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden hat.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits ist es dem Kunden untersagt, unsere geschützten Marken für Waren fremder Herstellung oder für verarbeitete Waren zu verwenden.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Produkte nur vollständig (einschließlich Verpackung, Bedienanleitungen, Warnhinweisen, etc.) zu verkaufen, abzugeben oder einzusetzen.
- (5) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Produkte einer Export- oder Importkontrolle unterliegen können. Jede Vertragspartei ist selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Export- und Importbestimmungen einzuhalten.

## § 8 Schulung; Gebrauchsanweisung

- (1) Unsere Produkte dürfen nur von Ärzten verwendet werden, die in Bezug auf die Durchführung von Behandlungen und im Gebrauch der Produkte entsprechend unseren vorgegebenen Anweisungen geschult wurden und erfahren sind.
- (2) Der Kunde darf unsere Produkte darüber hinaus nur entsprechend der dem jeweiligen Produkt beigefügten Gebrauchsanweisung verwenden.
- (3) Wir sind berechtigt, dem Kunden die Gebrauchsanweisung für unsere Produkte statt durch körperliche Beifügung auch auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

## § 9 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (3) Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist von unserer Seite (§ 438 Abs. 3 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB), aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), aus dem Medizinproduktegesetz (MPG), aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) sowie für die in Teil 1 § 6 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (4)

## Teil 3: Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für Dienstleistungen („**Bedingungen für Dienstleistungen**“) gelten zusätzlich zu den (vorstehend abgedruckten) allgemeinen Bedingungen, soweit wir uns zur Erbringung von Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB) im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b der Allgemeinen Bedingungen verpflichten.
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Bedingungen für Dienstleistungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Bedingungen für Dienstleistungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruchs erforderlich ist.

### § 2 Gewährleistung, Rechte des Kunden bei Schlechtleistung, Verjährung

- (1) Wir führen die in Auftrag gegebenen Dienstleistungen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer des Vertragsverhältnisses gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen nach besten Kräften durch.

- (2) Im Rahmen der Leistungserbringung schulden wir nur die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt. Wir gewährleisten deshalb lediglich die Übereinstimmung der in dem/den entsprechenden Bericht(en) dargelegten Ergebnisse mit dem im Rahmen der Dienste festgestellten Ergebnis nach dem jeweils letzten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere übernehmen wir keine Gewährleistung für das Erreichen des angegebenen Projektziels und/oder die Eignung der Ergebnisse für einen bestimmten Zweck oder die weitere Bearbeitung oder Nutzung der Ergebnisse durch den Kunden. Teil 1 § 6 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von § 195 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 BGB). Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), aus dem Medizinproduktegesetz (MPG), aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) sowie die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil 1) § 6 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (4) Wir übernehmen darüber hinaus keine Gewährleistung dafür, dass durch die Dienstleistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Teil 1 § 7 gilt entsprechend.

### **§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Sofern der Dienstvertrag nicht eine feste Laufzeit aufweist oder etwas anderes vorsieht, beträgt die Laufzeit sechs Monate ab Vertragsschluss. Wird der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere sechs Monate.
- (2) Das gesetzliche Recht der Parteien auf fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.